B-PLAN N1 ENTWICKLUNG BARRIEREFREIER WOHNRAUM UND GGF. PFLEGEDIENSTZENTRALE, GEMEINDE NÖRVENICH

Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I

Entwurf

Datum: 22. Oktober 2025

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt
Im Granterath 11 Tel. 02431 / 943 44 78
41812 Erkelenz Fax. 02431 / 943 49 53
guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de

AUFTRAGGEBER:

Ambulanter Pflegedienst Neffeltal GmbH
Bahnhofstraße 10

52388 Nörvenich

BEARBEITUNG:

Horst Klein Diplom-Biologe

Erkelenz, den 22. Oktober 2025

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

1.	**ANLASS**	**1**
2.	**DATENGRUNDLAGEN DER ASP I**	**2**
3.	**RECHTLICHE GRUNDLAGEN**	**3**
4.	**VORHABEN UND WIRKFAKTOREN**	**6**
5.	**LEBENSRAUMSITUATION**	**11**
6.	**MÖGLICHE BETROFFENHEITEN RELEVANTER ARTEN**	**16**
6.1	**Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum**	**16**
6.2	**Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten**	**24**
6.2.1	**Fledermäuse**	**24**
6.2.2	**Vögel**	**25**
7.	**MAßNAHMEN**	**29**
8.	**ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT**	**31**
9.	**LITERATUR**	**34**

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung | Tel. 02431/ 943 44 78 | Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster | guido-beuster@t-online.de | www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt | **In Granterath 11** | **41812 Erkelenz**

1. ANLASS

In der Ortslage Oberbolheim in der Gemeinde Nörvenich ist auf einem bereits bebauten Grundstück die Entwicklung von barrierefreiem Wohnraum und ggf. einer Pflegedienstzentrale geplant. Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich. Der vorliegende Beitrag beinhaltet die Stufe I der ASP (Vorprüfung).

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG (2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (2016) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

In der Stufe I der ASP (Vorprüfung) wird zunächst geprüft, ob europäisch geschützte Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Zur Ermittlung der potenziell vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ nach Definition von KIEL (2005) werden Informationssysteme des LANUV NRW ausgewertet, weitere vorliegende Daten zu Artvorkommen im Vorhabenbereich und seiner Umgebung recherchiert sowie eine Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Betrachtungsraum durchgeführt. In einem zweiten Schritt wird bewertet, für welche der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben eintreten könnten, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

Wenn artenschutzrechtlich relevante Konflikte möglich sind und nicht durch Maßnahmen vermieden werden können, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Betrachtung in der Stufe II der ASP erforderlich.

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung | Tel. 02431/ 943 44 78 | Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster | guido-beuster@t-online.de | www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt | **In Granterath 11** | **41812 Erkelenz**

2. DATENGRUNDLAGEN DER ASP I

Folgende Datengrundlagen wurden für die Stufe I der Artenschutzprüfung herangezogen:

- Fachinformationssystem des LANUK „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“: Aufstellung „Planungsrelevante Arten“ für Quadrant 4 im Messtischblatt 5105 „Nörvenich“ (LANUK 2025, Abfrage September 2025),
- Auswertung Informationssystem @LINFOS (Rubrik Fundorte Tiere) (LANUK 2025, Abfrage September 2025),
- Anfrage zu Artvorkommen bei der Biologischen Station im Kreis Düren e.V. (schriftl. Anfrage am 17.09.2025, beantwortet am 23.09.2025 von Frau Janssen, Artnachweise siehe Kapitel 6.1),
- Anfrage zu Artvorkommen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren (schriftl. Anfrage am 17.09.2025, beantwortet am 24.09.2025 von Frau Mödrath, Artnachweise siehe Kapitel 6.1),
- Durchführung einer Ortsbegehung am 14.10.2025: Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen, von Kleinstrukturen mit möglicher Funktion als Fortpflanzungs-/Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten im Untersuchungsgebiet (Plangebiet und Umgebung).

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

(1) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

(2) Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

(3) Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

(4) Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

In Absatz 6 wird weiter ausgeführt:

[1] „Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.

[2] Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Entsprechend Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN

In der Ortslage Oberbolheim in der Gemeinde Nörvenich ist auf einem bereits bebauten Grundstück die Entwicklung von barrierefreien Wohnungen geplant. Der Standort soll ggf. mit einer Pflegedienstzentrale ergänzt werden. Für das geplante Vorhaben ist die Aufstellung eines Bebauungsplans vorgesehen.

Die Lage des Vorhabenbereiches ist aus den nachfolgenden Abbildungen ersichtlich.

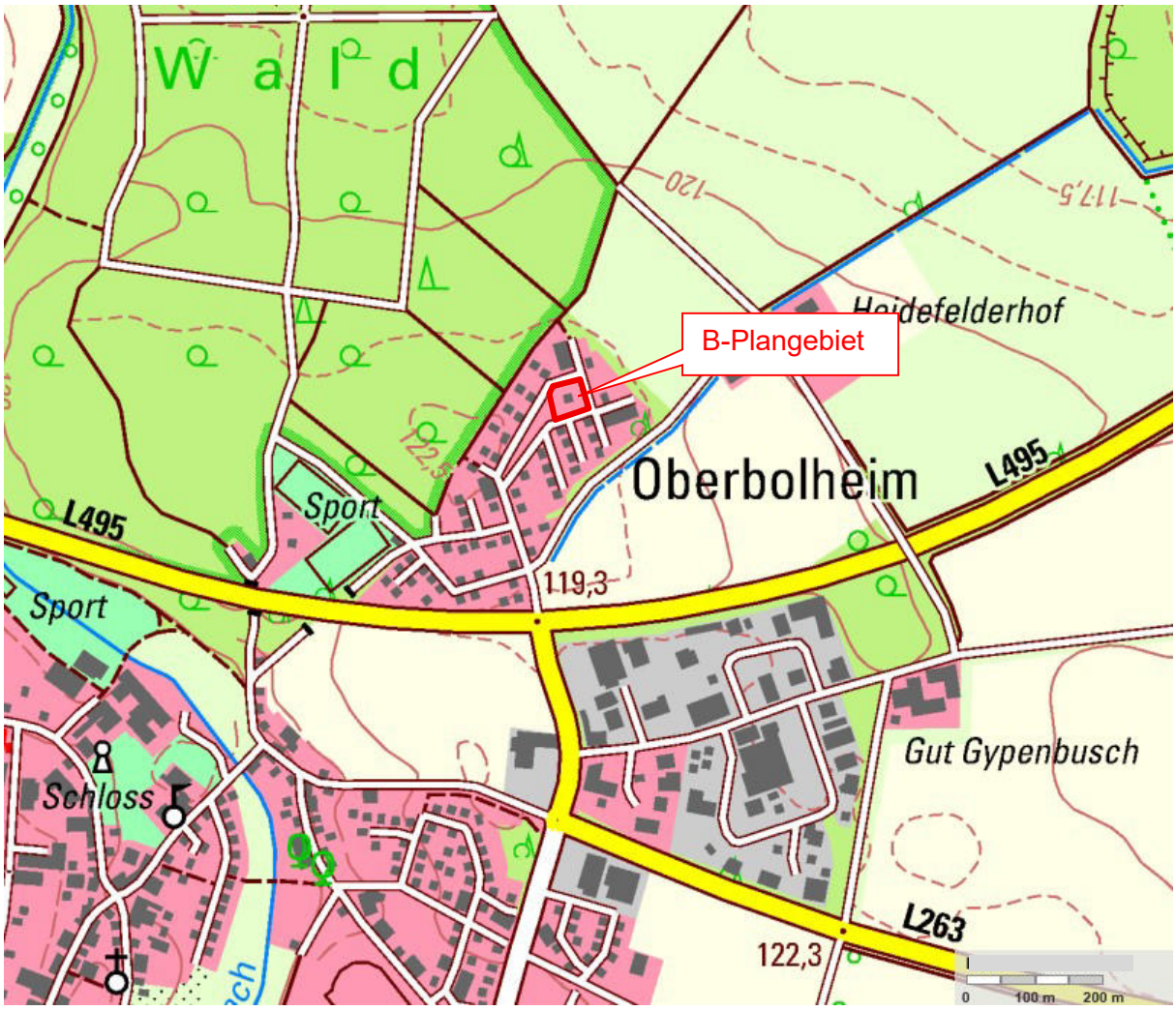


Abb. 1: Lage des Vorhabenbereiches (B-Plangebiet) (Grundlage: TK 25 in TIM-online, Geobasis NRW 2025).



Abb. 2: Lage und Abgrenzung des Vorhabenbereiches (B-Plangebiet) (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM-online, Geobasis NRW 2025).

Zum Vorhaben liegen folgende Angaben vor (PLANUNGSGRUPPE MWM 2025):

In der Gemeinde Nörvenich ist im nördlichen Teil des Ortsteils Oberbolheim auf einem rund 0,2 ha großen Grundstück (Flurstück 174, Flur 5, Gemarkung Nörvenich) die Entwicklung von barrierefreien Wohnungen vorgesehen. Der Wohnraum soll in erster Linie älteren und/oder pflegebedürftigen Personen zur Verfügung gestellt werden, die noch keine Vollzeitpflege benötigen, aber die bei Bedarf einzelne Leistungen der benachbarten Pflegedienstzentrale in Anspruch nehmen können. Der Standort bietet sich aufgrund der integrierten Lage im Ortsteil Oberbolheim für die geplante Nutzung an und soll ggf. mit einer Pflegedienstzentrale ergänzt werden. So sollen Synergien und kurze Wege geschaffen werden.

Die folgende Abbildung zeigt einen Planentwurf des Architekten als Grundlage zum B-Plan.

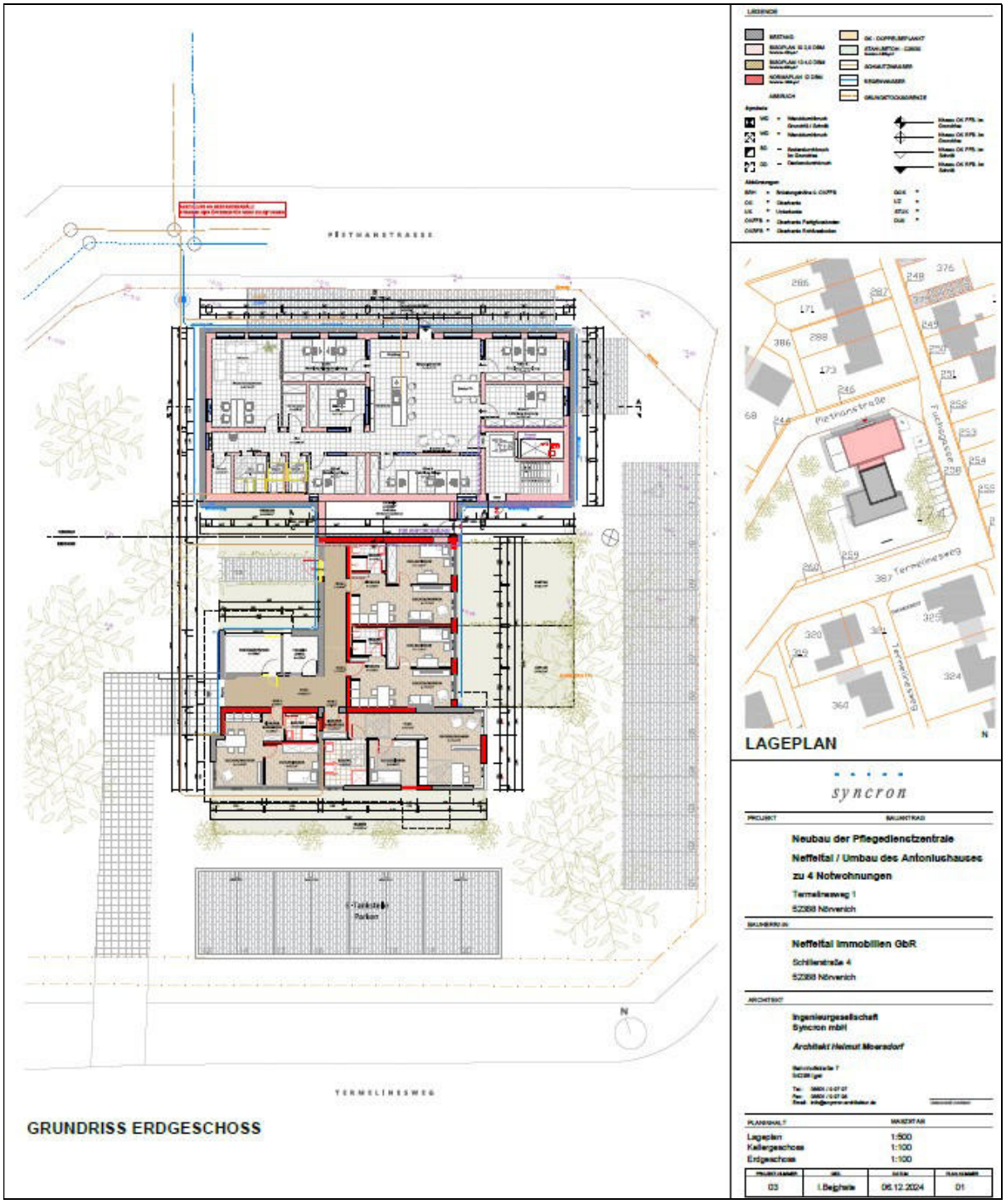


Abb. 3: Neubau der Pflegedienstzentrale Neffeltal / Umbau des Antoniushauses zu 4 Notwohnungen. Grundriss Erdgeschoss, Planentwurf (Ausschnitt), Stand 06.12.2024 (INGENIEURGESELLSCHAFT SYNCRON MBH).

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume verbunden sein:

Baubedingt:

- Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb, z.B. Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Die baubedingten Störwirkungen sind zeitlich befristet.
- (Baubedingte) Flächenbeanspruchungen, z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Rangierflächen von Baumaschinen. Baubedingte Inanspruchnahmen können zum Verlust und zu Beschädigungen von Vegetationsflächen und Gehölzen und von deren Lebensraumfunktionen für Tiere führen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind zeitlich begrenzt. Grundsätzlich können Vegetationsflächen und Gehölze, die nur in der Bauphase und nicht dauerhaft beansprucht werden, wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem Vegetationstyp kurzfristig oder mittel– bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich.
- (Baubedingtes) Tötungsrisiko: Eingriffe in Gehölze und Vegetationsflächen können mit einer direkten Gefährdung von Tierindividuen sowie Entwicklungsstadien verbunden sein, die in betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können (z.B. Jungvögel, Vogeleier in Nestern).

Anlagebedingt:

- Flächeninanspruchnahme: Die Flächeninanspruchnahme durch Bebauung führt zu einem dauerhaften Verlust von Lebensräumen oder Teillebensräumen für in betroffenen Bereichen lebende Tiere.
- Hindernis-, Barrierewirkungen: Die Bebauung von Vegetationsflächen und –strukturen kann eine Hinderniswirkung entfalten, etwa wenn eine Bebauung im Umfeld von Vogelbrutplätzen erfolgt und der freie Anflug zum Brutplatz behindert wird. Weiterhin können sich Inanspruchnahmen von Vegetationsstrukturen auf den Verbund von Lebensräumen auswirken, z.B. wenn Eingriffe in Gehölzzüge erfolgen, die von Fledermäusen als Leitlinien für Transfer- oder Nahrungsflüge genutzt werden.

- (Anlagebedingte) Tötungsrisiken: Glasfronten von Gebäuden können ein erhöhtes Vogelschlagrisiko verursachen, insbesondere wenn es sich um größere spiegelnde Glasflächen handelt oder wenn Durchsicht möglich ist (z.B. Verglasungen über Eck).

Betriebsbedingt:

- Störwirkungen: Der Vorhabenbereich liegt im Siedlungsbereich von Nörvenich-Oberbolheim. Angrenzend bzw. in der Umgebung befinden sich Wohngebiete, Verkehrsflächen und ein Kinderspielplatz. Nutzungsbedingt ist mit einer verstärkten Frequentierung des Vorhabenbereiches durch Personal, Bewohner der Einrichtung und graduell verstärktem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Mögliche Störwirkungen betreffen in erster Linie einen durch siedlungstypische Nutzungen vorgeprägten Bereich innerhalb der Ortslage, in dem von vorneherein nicht mit Vorkommen besonders störempfindlicher Arten bzw. Arten mit großen Fluchtdistanzen zu rechnen ist.

 Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in die Betrachtung einzubeziehen. Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen wie z.B. Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können.

5. LEBENSRAUMSITUATION

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 14.10.2025 erfolgte eine Übersichtserfassung der Biotop- und Nutzungstypen sowie Kleinstrukturen im Vorhabenbereich und Umgebung als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Lebensraumfunktionen für relevante Arten. Das Untersuchungsgebiet umfasst das B-Plangebiet (0,2 ha), angrenzende Siedlungsbereiche von Oberbolheim sowie Bereiche in der Umgebung von Oberbolheim (Nörvenicher Wald, Halboffenlandbereiche, Feldflur).

Plangebiet

Das Plangebiet umfasst ein Grundstück mit einem Einzelgebäude (ehemaliges Bürgerhaus „Antoniushaus“) und Grünflächen. Das Gebäude besteht aus einem niedrigeren (eingeschossigen) und einem höheren Gebäudeteil mit Flachdächern (Abb. 4, 5, 6). An Fassaden, Türen, Fenstern, Tür- und Fensterrahmen finden sich keinerlei Spalten oder Fugen. Die Leisten an den Flachdachabschlüssen der beiden Gebäudeteile sind geschlossen und weisen ebenfalls keine Spalten oder Hohlräume auf. Der Kamin ist mit Blechelementen verkleidet, die enge Spalten aufweisen. Diese sind aber materialbedingt für Fledermäuse nicht als Quartiere nutzbar. An dem Gebäude wurden somit keine Strukturen festgestellt, die von Fledermäusen oder Vögeln als Quartiere bzw. Brutplätze genutzt werden könnten.

Das Gebäude ist von Rasenflächen mit Gehölzbestand umgeben. Auf der Grünfläche östlich des Gebäudes stehen mehrere Kiefern und eine Linde, die das mäßige bis mittlere Baumholzstadium erreichen (Abb. 7), westlich des Gebäudes zwei Linden, ein Trompetenbaum, ein Nadelbaum, ein Bergahorn (jeweils mittleres bis starkes Baumholz) sowie Strauchgruppen (Koniferen, Laubhölzer) (Abb. 8). In bzw. an den Bäumen wurden keine Stammhöhlen oder sonstigen Spalten oder Höhlen mit möglicher Eignung als Fledermausquartiere festgestellt. Unmittelbar am Gebäude wurden breite Streifen mit bodendeckenden Gehölzen (*Cotoneaster* spec.) angelegt. An der Westseite verläuft ein gepflasterter Fußweg.

Umgebung

Nördlich, östlich und südlich des Vorhabenbereiches verlaufen Straßen mit randlichen Parkstreifen. Jenseits der Straßen befindet sich Wohnbebauung mit Ein-, Mehrfamilien- und Reihenhäusern (Abb. 9). Östlich des Vorhabenbereichs hat sich auf einer unbebauten Fläche zwischen Wohnbebauung hochwüchsige Brach-/Ruderalvegetation entwickelt (Abb. 10). Im Westen schließt sich ein Kinderspielpatz an den Vorhabenbereich an, der im Norden und Süden von Gehölzreihen

(überwiegend Laubbäumen bis schwaches Baumholz und Sträucher, einzelne Nadelhölzer) eingefasst ist.

An den Siedlungsbereich von Oberbolheim grenzt im Nordwesten der Nörvenicher Wald (FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet). Der Waldrand ist ca. 55 m von der Plangebietsgrenze entfernt. Am nordöstlichen Rand von Oberbolheim, ca. 50 m entfernt von Plangebiet, verläuft ein breiter Gehölzstreifen mit Laubhölzern und Sträuchern). Dahinter erstreckt sich weitläufiges Grünland mit Baumbestand. Südöstlich von Oberbolheim, ca. 90 m entfernt vom Vorhabenbereich, erstrecken sich Ackerflächen bis zur Landesstraße L 495, die ca. 280 m südlich vom Vorhabenbereich verläuft. Im Offenland östlich von Oberbolheim liegt das Gehöft Heidefelderhof mit Wohnhäusern und Betriebsgebäuden.

Die nachfolgenden Fotos vermitteln einen Eindruck von den Gegebenheiten im Betrachtungsraum.



Abb. 4: Bestandsgebäude im Plangebiet, Südseite (Foto 15.10.2025).



Abb. 5: Bestandsgebäude im Plangebiet, Ostseite (Foto 15.10.2025).



Abb. 6: Bestandsgebäude im Plangebiet, Nordseite (Foto 15.10.2025).

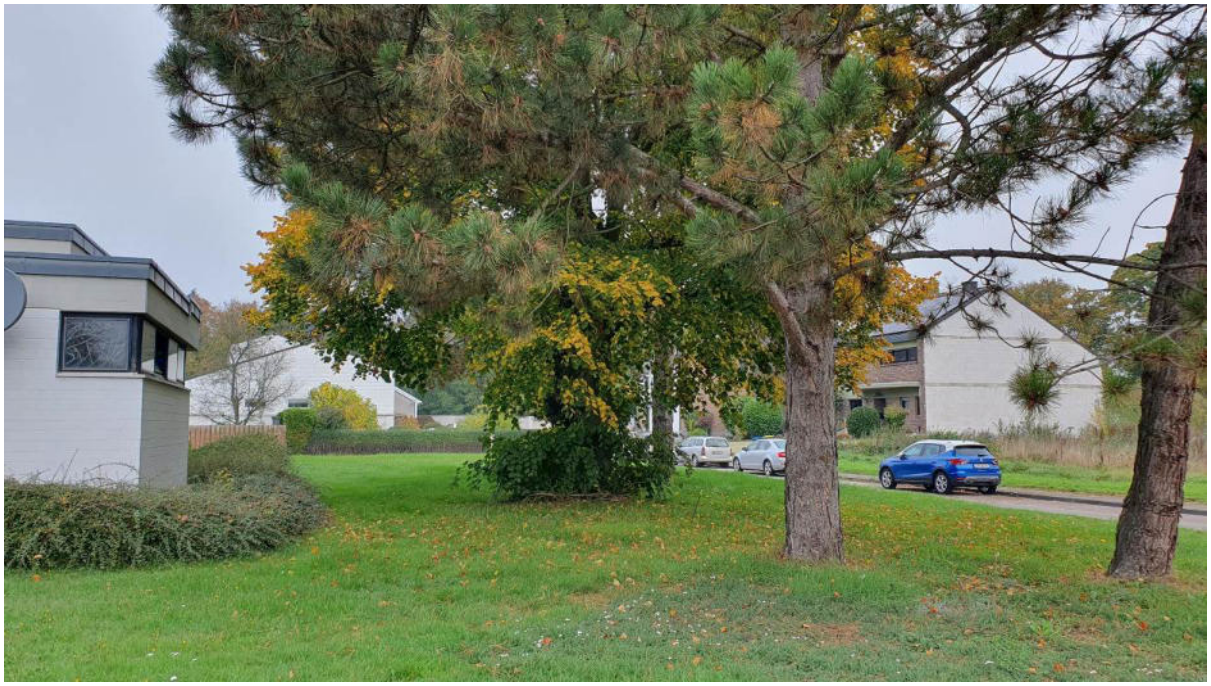


Abb. 7: Baumbestand im östlichen Plangebiet (Foto 15.10.2025).



Abb. 8: Gehölzbestand und gepflasterte Zuwegung im westlichen Plangebiet (Foto 15.10.2025).



Abb. 9: Wohnbebauung nördlich des Vorhabenbereiches, im Hintergrund Waldrand des Nörvenicher Waldes (Foto 15.10.2025).



Abb. 10: Brachfläche und Wohnbebauung östlich des Vorhabenbereiches, im Hintergrund Randgehölz der Ortslage Oberbolheim (Foto 15.10.2025).

6. MÖGLICHE BETROFFENHEITEN RELEVANTER ARTEN

Der artenschutzrechtliche Prüfumfang beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie). Dabei ist zu unterscheiden in planungsrelevante Arten nach Definition von KIEL (2005) und nicht planungsrelevante Arten, zu denen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer gehören, weiterhin „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

6.1 Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum

Als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten wird die Messtischblatt-bezogene Aufstellung der planungsrelevanten Arten im Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUK 2025, Abfrage September 2025) herangezogen. Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des Quadranten 4 des Messtischblattes 5105 „Nörvenich“.

Weiterhin werden die im Folgenden aufgeführten Ergebnisse von Datenabfragen berücksichtigt:

- Angabe aus Fundortkataster Tiere in @LINFOS (LANUK 2025): Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Fransenfledermaus (jeweils „Art vorhanden“, Nachweise laut Fundortkataster „im Bezugsraum nicht präzise verortet“, Erfassung 2013, Quelle: ITN 2014).
- Artnachweise aus dem Plangebiet und Umgebung (1 km-Radius) laut Mitteilung Frau Janssen, Biologische Station im Kreis Düren e.V., 23.09.2025):

 Im Plangebiet: keine Daten vorliegend,

 Umgebung (1 km-Radius); Bechsteinfledermaus (Brutstätten im Nörvenicher Wald), Baumpieper (Brutvogel), Bluthänfling (Brutvogel), Feldlerche (Brutvogel), Kleinspecht (Brutvogel), Mäusebussard (Brutvogel), Mittelspecht (Brutvogel), Nachtigall (Brutvogel), Pirol (Brutvogel), Schwarzkehlchen (Brutvogel), Schwarzspecht (Brutvogel), Silberreiher (Wintergast), Star (Brutvogel); Turmfalke (Brutvogel), Waldkauz (Brutvogel), Waldohreule (Brutvogel), Wespenbussard (Nahrungsgast, potenziell Brutvogel), Springfrosch (Laichgewässer nördlich Gut Gypenbusch).

- Artnachweise aus dem Plangebiet und Umgebung laut Mitteilung Frau Mödrath, Untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren, 24.09.2025):

 Vorkommen Bechsteinfledermaus (Fortpflanzungs-/Ruhestätte).

Für die in Tab. 1 zusammengestellten Arten wird anhand ihrer ökologischen Ansprüche (vgl. LANUK 2025) und der Erkenntnisse zum Lebensraumangebot eingeschätzt, ob sie im Betrachtungsraum (Plangebiet und Umgebung) vorkommen könnten. Für Arten, für die ein Vorkommen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine nähere Betrachtung hinsichtlich der möglichen Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Kapitel 6.2.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten in den Quadranten Q 4 im MTB 5105 laut Auflistung LANUK (2025) (Auswahl für Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Aecker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Höhlenbäume, Brachen, Horstbäume), Angaben Biol. Station Kreis Düren (2025) und Einschätzung zu möglichen Vorkommen im Betrachtungsraum.

MTB-Q MTB-Quadrant mit Nachweis laut LANUV NRW
S Statusangabe für den MTB-Quadranten laut LANUV NRW: n Nachweis ab 2000 vorhanden, b Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; r Nachweis „Rast-/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden, - nicht in der LANUV-Aufstellung aufgeführt
EZ Erhaltungszustand NW (ATL): G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht
Blaue Schrift: als potenziell vorkommend einzustufende Art

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Säugetiere				
Abendsegler	*Nyctalus noctula*	n	G	**Ja;** Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere v.a. in Baumhöhlen in Wäldern, Parklandschaften. Jagdflüge im freien Luftraum, auch im Offenland, in Siedlungen. Waldbestände im Nörvenicher Wald bieten Quartierpotenzial, im Plangebiet und Umgebung Auftreten als Nahrungsgast denkbar
Bechsteinfleder-maus	*Myotis bechsteinii*	n	U	**Ja;** Waldfledermaus, Sommerquartiere v.a. in Baumhöhlen in Wäldern. Jagdflüge in Wäldern, auch im gehölzreichen Offenland. Laut Mitt. UNB Kreis Düren und Biol. Station DN (2025) Vorkommen im Nörvenicher Wald. Plangebiet und angrenzende Siedlungsbereiche haben keine besondere Eignung als Nahruingshabitate, hier allenfalls als sporadischer Nahrungsgast zu erwarten.
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	n	G	**Ja;** Waldfledermaus, Sommerquartiere v.a. in Baumhöhlen oder an Gebäuden in Waldnähe, Jagdflüge in gehölzreichen Lebensräumen, auch in Siedlungen. Waldbestände im Nörvenicher Wald bieten Quartierpotenzial, im Plangebiet und Umgebung Auftreten als Nahrungsgast denkbar
Breitflügel-fledermaus	*Eptesicus serotinus*	n	U	**Ja;** Gebäudefledermaus, vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommend. Quartiere v.a. in/an Gebäuden (Einzeltiere auch in Baumquartieren), Nahrungssuche im strukturreichen Offenland, an Waldrändern. Wohngebäude im Umfeld des Vorhabenbereiches könnten als Quartiere genutzt werden, mögl. Nahrungsgast im Plangebiet und Umgebung.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Fransenfleder-maus	*Myotis nattereri*	n	G	**Ja;** Waldfledermaus, bevorzugt unterholzreiche Laubwälder, Nahrungssuche auch im gehölzreichen Offenland. Waldbestände im Nörvenicher Wald bieten Quartierpotenzial, im Plangebiet und Umgebung Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	n	U	**Ja**; Gebäudefledermaus, Quartiere v.a. in/an Gebäuden, Einzeltiere auch in Baumquartieren, Nahrungssuche in Wäldern, im strukturreichen Offenland. Wohngebäude im Umfeld des Vorhabenbereiches und Nörvenicher Wald könnten Quartiermöglichkeiten bieten, im Plangebiet und Umgebung Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	n	U	**Ja;** Wochenstuben v.a. auf Dachböden größerer Gebäude, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Nahrungshabitate v.a. in Wäldern (mit schwacher Strauchschicht), gelegentl. in Grünland. Gebäude im Umfeld der Plangebiete könnten evtl. als Quartiere genutzt werden, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Umfeld des Plangebietes (Nörvenicher wald, Grünland).
Kleinabend-segler	*Nyctalus leisleri*	n	U	**Ja;** Waldfledermaus, Quartiere in Baumhöhlen, Nahrungssuche im freien Luftraum über Wäldern, Offenland, Siedlungen. Waldbestände im Nörvenicher Wald bieten Quartierpotenzial, im Plangebiet und Umgebung Auftreten als Nahrungsgast denkbar
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	n	G	**Ja**; Bewohner strukturreicher Lebensräume, Quartiere v.a. an Gebäuden, gelegentl. auch an Bäumen, Nahrungsflüge v.a. in gehölzreichen Landschaften. Wohngebäude im Umfeld des Vorhabenbereiches und Nörvenicher Wald könnten Quartiermöglichkeiten bieten, im Plangebiet und Umgebung Auftreten als Nahrungsgast denkbar
Mückenfleder-maus	*Pipistrellus pygmaeus*	n	G	**Ja**; Vorkommen vermutl. vor allem in Flussauen, Quartiere in/an Gebäuden und Bäumen. Wohngebäude im Umfeld des Vorhabenbereiches und Nörvenicher Wald könnten Quartiermöglichkeiten bieten, im Plangebiet und Umgebung Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Rauhautfleder-maus	*Pipistrellus nathusii*	n	G	**Ja;** Waldfledermaus, Sommer- und Balz-/Paarungsquartiere v.a. in Baumhöhlen/-spalten, auch in/an Gebäuden, Nistkästen. Nahrungssuche v.a. in Wäldern, gehölzreichen Landschaften. In NRW v.a. zur Zugzeit verbreitet auftretend Waldbestände im Nörvenicher Wald bieten Quartierpotenzial, im Plangebiet und Umgebung Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Wasserfleder-maus	*Myotis daubentonii*	n	G	**Ja;** Waldfledermaus, insbesondere in gewässerreichen Landschaften vorkommend. Quartiere v.a. in Baumhöhlen, seltener an Gebäuden, in Nistkästen. Nahrungssuche v.a. an Gewässern, auch an Waldrändern, im Grünland. Waldbestände im Nörvenicher Wald bieten Quartierpotenzial, im Plangebiet und Umgebung Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	n	G	**Ja**; Gebäudefledermaus, Quartiere insbesondere an Gebäuden, Einzeltiere auch in Baumquartieren, verbreitete Art in Siedlungen und siedlungsnahen Lebensräumen. Wohngebäude im Umfeld des Vorhabenbereiches könnten als Quartiere genutzt werden, mögl. Nahrungsgast im Plangebiet und Umgebung.
Vögel				
Baumfalke	*Falco subbuteo*	b	U	**Ja;** Brutvogel in halboffenen strukturreichen Landschaften, z.B. Auengebieten. Brutvorkommen in Gehölz-/Waldbeständen im Umfeld des Plangebietes denkbar, mögl. Nahrungsgast im Offenland im Umfeld des Plangebietes.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Baumpieper	*Anthus trivialis*	-	U	**Ja;** Brutvogel in halboffenen Landschaften und an Waldrändern. Mögl. Brutvogel an Waldrändern, im Grünland in der Umgebung des Plangebietes. Laut Biol. Station DN Nachweis im 1 km-Radius.
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	b	U	**Ja;** Brutvogel in offenen und halboffenen Landschaften mit deckungsreichen Gehölzen. Mögl. Brutvogel in gebüschreichen Gehölzen am Ortsrand, an Waldrändern, im Halboffenland und Offenland in der Umgebung des Plangebietes. Laut Biol. Station DN Nachweis im 1 km-Radius.
Eisvogel	*Alcedo atthis*	b	G	**Nein;** Brutvogel an Gewässern mit Steilwänden. In den Plangebieten und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Feldlerche	*Alauda arvensis*	b	U	**Ja;** Brutvogel der offenen gehölzarmen Feldflur. Mögl. Brutvogel im Ackerland südöstlich von Oberbolheim. Laut Biol. Station DN Nachweis im 1 km-Radius.
Feldsperling	*Passer montanus*	b	U	**Ja**; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä. in offenen, halboffenen Landschaften, auch an Ortsrändern. Mögl. Brutvogel in Baumbeständen, Nistkästen am Ortsrand, an Waldrändern, im Halboffenland und Offenland in der Umgebung des Plangebietes.
Flussregen-pfeifer	*Charadrius dubius*	b	S	**Nein;** Brutvogel in Lebensräumen mit vegetationsarmen Freiflächen und Gewässern, z.B. an Abgrabungen, Klärteichen Im Plangebiet und Umfeld sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Girlitz	*Serinus serinus*	b	S	**Nein;** Brutvogel mit Schwerpunkt in kleinräumig strukturierten Siedlungs-, Gartenbereichen mit Gehölzen sowie Brachen, Säumen. Im Plangebiet und Umfeld sind keine Bereiche mit guter Lebensraumeignung vorhanden, Vorkommen nicht zu erwarten.
Grauammer	*Emberiza calandra*	b	S	**Ja;** Brutvogel der offenen gehölzarmen Feldflur. Mögl. Brutvogel im Ackerland südöstlich von Oberbolheim.
Habicht	*Accipiter gentilis*	b	U	**Ja;** Brutstandorte v.a. in Wäldern, Feldgehölzen, Nahrungssuche vorwiegend in struktur-/gehölzreichen Bereichen. Mögl. Brutvogel im Nörvenicher Wald, mögl. Gastvogel im Wald, Offenland, auch im Siedlungsbereich (Plangebiet u. Umgebung).
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	b, r	S	**Ja;** Brut- und Rastvogel der offenen gehölzarmen Feldflur. Mögl. Brut- und Rastvogel im Ackerland südöstlich von Oberbolheim.
Kleinspecht	*Dryobates minor*	b	U	**Ja;** Brutvogel mit Schwerpunkt in Waldbeständen mit hohen Anteilen von Weichholz und/oder Totholz. Mögl. Brutvogel im Nörvenicher Wald. Im Plangebiet und näherer Umgebung allenfalls sporadischer Gastvogel. Laut Biol. Station DN Nachweis im 1 km-Radius.
Mäusebussard	*Buteo buteo*	b	G	**Ja;** Brutvogel in Wäldern, Feldgehölzen, Baumbeständen; Nahrungssuche an/über Offenland-/Freiflächen. Mögl. Brutvogel im Nörvenicher Wald, in Feldgehölzen, Baumbeständen im Umfeld des Plangebietes. Mögl. Gastvogel v.a. im Offenland. Laut Biol. Station DN Nachweis als Brutvogel im 1 km-Radius.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	b	U	**Ja**; Brutvogel an Gebäuden (in Dörfern, Städten), Nahrungssuche im Offenland, an Gewässern. Mögl. Brutvogel an Gebäuden im Umfeld des Plangebietes, mögl. Nahrungsgast v.a. im Offenland, auch im Bereich des Plangebietes.
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	b	G	**Ja;** Brutvogel mit Schwerpunkt in Auwäldern, Bachufergehölzen, Eichenwäldern. Mögl. Brutvogel im Nörvenicher Wald. Im Plangebiet und näherer Umgebung allenfalls sporadischer Gastvogel. Laut Biol. Station DN Nachweis im 1 km-Radius.
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	b	U	**Ja;** Brutvogel in unterholzreichen Gehölzen, Waldrändern. Mögl. Brutvogel im Nörvenicher Wald, in gebüschreichen Gehölzen im Umfeld des Plangebietes. Laut Biol. Station DN Nachweis im 1 km-Radius.
Pirol	*Oriolus oriolus*	b	S	**Ja;** Brutvogel mit Schwerpunkt in Waldbeständen bzw. gehölzreichen Landschaften, gerne in Pappelgehölzen. Mögl. Brutvogel im Nörvenicher Wald. Im Plangebiet und näherer Umgebung allenfalls sporadischer Gastvogel. Laut Biol. Station DN Nachweis im 1 km-Radius.
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	b	U	**Ja**; Brutvogel in Siedlungsbereichen (v.a. Dörfer, Bauernhöfe), Nahrungssuche im Offenland, an Gewässern. Mögl. Brutvogel an landwirtschaftl. Hof in der weiteren östlichen Umgebung des Plangebietes, mögl. Nahrungsgast im Offenland im Umfeld von Oberbolheim.
Rebhuhn	*Perdix perdix*	b	S	**Ja;** Brutvogel der offenen Feldflur. Mögl. Brutvogel im Ackerland südöstlich von Oberbolheim.
Rostgans	*Tadorna ferruginea*	b	G	**Ja;** Bruten in Höhlen, Nischen an Bauwerken, auch in Nistkästen, oft in Nähe zu Gewässern, Rückhältebecken u.ä., Nahrungssuche auch in der offenen Feldflur. Im Betrachtungsraum keine Bereiche mit guter Eignung für Brutansiedlungen, mögl. Gastvogel im Ackerland südöstlich von Oberbolheim.
Schleiereule	*Tyto alba*	b	G	**Ja**; Brutvogel in Scheunen, Kirchtürmen, auf Dachböden etc. Mögl. Brutvogel an landwirtschaftl. Hof in der weiteren östlichen Umgebung des Plangebietes, mögl. Nahrungsgast im Offenland im Umfeld von Oberbolheim.
Schwarzkehl-chen	*Saxicola rubicola*	b	G	**Ja;** Brutvogel in offenen Lebensräumen mit strukturreicher Vegetation, z.B. Extensivgrünland, Brachen. Mögl. Brutvogel im Grünland östlich von Oberbolheim. Laut Biol. Station DN Nachweis im 1 km-Radius.
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	-	G	**Ja;** Brutvogel mit Schwerpunkt in Waldbeständen mit älteren Buchen. Mögl. Brutvogel im Nörvenicher Wald. Im Plangebiet und näherer Umgebung nicht zu erwarten. Laut Biol. Station DN Nachweis im 1 km-Radius.
Silberreiher	*Casmerodius albus*	-	G	**Ja;** Durchzügler, Rastvogel v.a. an Gewässern, Nahrungssuche auch im Offenland (Acker, Grünland). mögl. Gastvogel im Ackerland südöstlich von Oberbolheim. Laut Biol. Station DN Nachweis im 1 km-Radius.
Sperber	*Accipiter nisus*	b	G	**Ja;** Brutvogel in deckungsreichen Wald-, Baumbeständen, auch in Siedlungsnähe. Mögl. Brutvogel im Nörvenicher Wald, in Feldgehölzen, Baumbeständen im Umfeld des Plangebietes. Weiterhin mögl. Gastvogel im Plangebiet und Umgebung.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Star	*Sturnus vulgaris*	b	U	Ja; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä., auch in Siedlungen, an Ortsrändern. Mögl. Brutvogel an Gebäuden, in Nistkästen, Höhlenbäumen im Umfeld des Plangebietes, mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum, auch im Plangebiet. Laut Biol. Station DN Nachweis im 1 km-Radius.
Steinkauz	*Athene noctua*	b	U	**Ja**; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen u.ä. in halboffenen Landschaften, auch an Ortsrändern. Mögl. Brutvogel im Grünland und an landwirtschaftl. Hof in der östlichen Umgebung des Plangebietes.
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	b	G	**Ja**; Brutvogel an höheren Gebäuden sowie in Baumbeständen (hier v.a. in alten Krähennestern) Mögl. Brutvogel in Gehölzen, an höheren Gebäuden im Umfeld des Plangebiete, weiterhin möglicher Nahrungsgast im Offenland im Umfeld des Plangebietes. Laut Biol. Station DN Nachweis Brut im 1 km-Radius.
Turteltaube	*Streptopelia decaocto*	b	S	**Ja;** Brutvogel in strukturreichen Landschaften, z.B. Auengebieten, Heckenlandschaften, auch an Ortsrändern. Mögl. Brutvogel im Nörvenicher Wald und in strukturreichen Gehölzen im Umfeld des Plangebietes.
Uferschwalbe	*Riparia riparia*	b	U	**Nein**; Brutvogel in Steilwänden, v.a. in Abgrabungen. Nahrungsgast über Gewässern, im insektenreichen Offenland Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes sind keine potenziellen Bruthabitate vorhanden, Auftreten nicht zu erwarten.
Wachtel	*Coturnix coturnix*	b	U	**Ja;** Brutvogel der offenen Feldflur. mögl. Gastvogel im Ackerland südöstlich von Oberbolheim.
Waldkauz	*Strix aluco*	b	G	**Ja**; Brutvogel in Wäldern und sonstigen Lebensräumen mit älteren Baumbeständen. Mögl. Brutvogel im Nörvenicher Wald im Umfeld des Plangebietes. Laut Biol. Station DN Nachweis Brut im 1 km-Radius.
Waldohreule	*Asio otus*	b	U	**Ja**; Brutvogel in Kleingehölzen (z.B. Koniferen), Feldgehölzen, Waldbeständen mit alten Krähennestern. Mögl. Brutvogel im Nörvenicher Wald und in Baumbeständen im Umfeld des Plangebietes. Weiterhin möglicher Nahrungsgast im Offenland im Umfeld des Plangebietes. Laut Biol. Station DN Nachweis Brut im 1 km-Radius.
Weidenmeise	*Poecile montanus*	b	U	**Ja;** Brutvogel in Wald-, Gehölzbeständen mit morschen Weiden. Mögl. Brutvogel im Nörvenicher Wald.
Wespenbussard	*Poecile montanus*	-	U	**Ja;** Brutvogel v.a. in Wäldern mit älteren Laubholzbeständen, Nahrungssuche auf Lichtungen, an Waldrändern, im Grünland, in trockenen Säumen u.ä. Mögl. Brut- und Gastvogel im Nörvenicher Wald, mögl. Nahrungsgast im Grünland im Umfeld des Plangebietes, Laut Biol. Station DN Nachweis als Gastvogel im 1 km-Radius.
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	b	s	**Ja;** Brutvogel in offenen Lebensräumen mit Singwarten, z.B. Extensivgrünland, Heiden, Mooren, gelegentlich auch im Ackerland. Möglicher Brutvogel im Grünland in der weiteren östlichen Umgebung des Plangebietes.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Amphibien				
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	b	U	**Nein;** Vorkommen in Lebensräumen mit vegetationsarmen Kleingewässern, z.B. in Abgrabungen Betrachtungsraum bietet keine geeigneten Lebensräume.
Wechselkröte	*Bufo viridis*	b	U	**Nein;** Vorkommen in Lebensräumen mit vegetationsarmen Kleingewässern, z.B. in Abgrabungen Betrachtungsraum bietet keine geeigneten Lebensräume.
Springfrosch	*Rana dalmatina*	b	G	**Nein;** Bewohner von bewaldeten bzw. gehölzreichen Lebensräumen mit Stillgewässern. Im Betrachtungsraum sind keine Verdachtsbereiche für Springfrosch-Vorkommen vorhanden. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Vorkommen nördlich Gut Gypenbusch, dieser Bereich liegt ca. 500 m entfernt vom Plangebiet, südlich der L 495. Dieses Vorkommen ist nicht vom geplanten Vorhaben betroffen.

Für den Betrachtungsraum werden mehrere **Fledermausarten** als potenziell vorkommend eingestuft. Der an Oberbolheim angrenzende Nörvenicher Wald ist ein möglicher Vorkommensbereich und Quartiergebiet von Waldfledermäusen. Nachgewiesen ist hier laut Angaben der Unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Station im Kreis Düren die Bechsteinfledermaus, mit Vorkommen weiterer waldtypischer Arten ist zu rechnen. Im Siedlungsbereich von Oberbolheim ist mit Quartiermöglichkeiten für Gebäudefledermäuse wie Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus zu rechnen, weiterhin mit einer Nutzung als Nahrungshabitat durch siedlungs- und waldtypische Arten. Nach Erkenntnissen der Ortsbegehung weisen das Gebäude und der Baumbestand im Plangebiet keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf.

Von den in Tab. 1 zusammengestellten Vogelarten werden folgende als potenziell vorkommend im Betrachtungsraum eingestuft:

Mehlschwalbe, Star als mögliche Brutvogelarten in der Ortslage von Oberbolheim (in/ an Gebäuden Star auch in Nistkästen, Baumhöhlen), auch im näheren Umfeld des Plangebietes,

Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Nachtigall, Pirol, Schwarzspecht, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Weidenmeise, Wespenbussard als mögliche Brutvogelarten im Nörvenicher Wald, in/an Gehölzbeständen (Baumbeständen, gebüschreichen Kleingehölzen) am Ortsrand und in der Umgebung von Oberbolheim sowie als mögliche Gastvogelarten im

Betrachtungsraum. Einige der Arten (Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Sperber, Star, Turmfalke) könnten auch im Plangebiet als Gastvögel auftreten.

Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Wachtel, Wiesenpieper als mögliche Brutvögel auf Ackerflächen und Grünland im südöstlichen und östlichen Umfeld von Oberbolheim,

Rauchschwalbe, Schleiereule, Steinkauz als mögliche Brutvögel an Hofstelle (Heidefelderhof) und im Grünland östlich von Oberbolheim,

Rostgans, Silberreiher als mögliche Gastvögel auf Ackerflächen und Grünland im Umfeld von Oberbolheim.

Die für den MTB-Quadranten gelisteteten planungsrelevanten Amphibienarten sind im Betrachtungsraum aufgrund mangelnder Lebensraumeignung nicht zu erwarten. Dies gilt auch für den **Springfrosch**, der laut Angabe der Biologischen Station im Kreis Düren im 1 km-Radius des geplanten Vorhabens vorkommt. Der angegebene Vorkommensbereich liegt ca. 500 m entfernt vom Plangebiet, südlich der L 495. Eine Betroffenheit dieses Vorkommens durch das geplante Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

6.2 Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden für die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, für die ein Vorkommen im Betrachtungsraum als möglich eingestuft wurde, die möglichen Betroffenheiten durch vorhabensbedingte Wirkungen dargestellt und im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bewertet.

6.2.1 Fledermäuse

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Das Gebäude im Vorhabenbereich bietet keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Im Zusammenhang mit dem geplanten Umbau und der Umnutzung des Gebäudes sowie der Erweiterung um einen weiteren Gebäudetrakt kommt es nicht zu Gefährdungen von in Quartieren ruhenden Fledermäusen.

Der Baumbestand im Plangebiet und unmittelbar angrenzend weist ebenfalls keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf. Diese Bäume sind nach Möglichkeit zu erhalten (siehe Kapitel 7). Falls aber eine Fällung von Bäumen nicht zu vermeiden ist, ist damit keine eingriffsbedingte Gefährdung von Fledermausindividuen verbunden.

Somit treten keine baubedingten Tötungsrisiken für Fledermäuse ein. Auch anlage- und betriebsbedingt sind keine erhöhten Risiken zu erwarten. Tötungstatbestände treten nicht ein.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im Zuge bau-/anlagebedingter Flächeninanspruchnahmen kommt es nicht zu Verlusten von Quartiermöglichkeiten als möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung im 0,2 ha großen Plangebiet ist vergleichsweise kleinflächig und betrifft eine Rasenfläche. Sie führt nicht zu einem Verlust möglicher essenzieller Nahrungshabitate für Fledermäuse. Funktionsverluste von in der Umgebung evtl. vorhandenen Quartieren können ausgeschlossen werden. Schädigungstatbestände treten nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Aus der vergleichsweise kleinflächigen vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme ergeben sich keine möglichen Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten lokaler Fledermausvorkommen, die Störungstatbestände auslösen könnten.

Im direkten Umfeld des Plangebietes sind Straßenbeleuchtungen vorhanden. Falls im Vorhabenbereich Baustellenbelechtungen und/oder dauerhafte Außenbeleuchtungen installiert und betrieben werden sollen, sind Verstärkungen von Lichtemissionen und damit einhergehende Beeinträchtigungen von Fledermauslebensräumen in der Umgebung denkbar. Auswirkungen könnten unter Umständen auch nahegelegene Randbereiche des Nörvenicher Waldes betreffen, der einen wichtigen Lebensraum u.a. für die Beschsteinfledermaus darstellt. Zur Vermeidung diesbezüglicher Auswirkungen sind im Falle von geplanten Baustellen- bzw. Außenbeleuchtungen geeignete Maßnahmen vorzusehen, um Lichtemissionen in die Umgebung wirksam zu begrenzen (siehe Kapitel 7). Bei Berücksichtigung solcher Maßnahmen können potenziell verbotstatbeständliche Störungen ausgeschlossen werden.

6.2.2 Vögel

Mehlschwalbe, Star

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Diese beiden Arten sind keine potenziellen Brutvögel im Vorhabenbereich. Somit bestehen keine eingriffsbedingten Tötungsrisiken für Individuen bzw. Entwicklungsstadien. Auch anlage-/betriebsbedingt treten keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken ein. Tötungstatbestände werden nicht erfüllt.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Das Gebäude im Vorhabenbereich bietet keine Möglichkeiten für Brutansiedlungen von Mehlschwalbe und Star. Vorhabenbedingt kommt es somit nicht zu direkten Inanspruchnahmen von Brutplätzen. Falls die Arten an Gebäuden in der Umgebung des Vorhabenbereiches vorkommen, sind keine störungsbedingten Funktionsverluste der Brutplätze durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da diese Vorkommen wenig störempfindlich bzw. an siedlungstypische Störwirkungen gewöhnt sind. Für diese Arten kommt es vorhabenbedingt auch nicht zu Verlusten möglicher essenzieller Teil-/Nahrungshabitate. Schädigungstatbestände treten nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Diese Arten könnten in/an Gebäuden im Umfeld des Vorhabenbereiches brüten. Beide Arten sind generell nicht besonders störempfindlich (Fluchtdistanzen

gegenüber menschlichen Aktivitäten 15-20 m, vgl. GASSNER et al. 2010) und sind im Falle eines Vorkommens in Oberbolheim an siedlungstypische Aktivitäten gewöhnt. Das geplante Vorhaben ist nicht mit im Vergleich zum Ist-Zustand neuartigen, intensiven Störwirkungen verbunden, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Brutpopulationen dieser Arten führen könnten. Störungstatbestände treten nicht ein.

Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Nachtigall, Pirol, Schwarzspecht, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Weidenmeise, Wespenbussard

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Diese Arten sind keine möglichen Brutvögel im Vorhabenbereich. Es bestehen keine Tötungsrisiken im Zuge bau-/anlagebedingter Eingriffe. Für die Arten entstehen auch anlage- und betriebsbedingt keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Diese Arten werden nicht als mögliche Brutvögel im Vorhabenbereich eingestuft, so dass keine direkten Inanspruchnahmen von Brutstandorten als Fortpflanzungs-/Ruhestätten erfolgen.

Arten der Gruppe könnten im Umfeld des Vorhabenbereiches brüten: im Nörvenicher Wald sowie in/an Gehölzbeständen (Baumbeständen, gebüschreichen Kleingehölzen) am Ortsrand und in der Umgebung von Oberbolheim. In Anbetracht der Lage des geplanten Vorhabens in einem Siedlungsbereich sind bau- und betriebsbedingt keine Störwirkungen zu erwarten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen oder Funktionsverlusten von evtl. im Umfeld des Vorhabenbereiches vorhandenen Brutplätzen bzw. Revieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten der genannten Arten führen könnten (siehe unten). Das geplante Vorhaben führt auch nicht zu Verlusten von möglichen essenziellen Teil-/Nahrungshabitaten von Arten dieser Gruppe. Vorhabenbedingt treten somit keine Schädigungstatbestände ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Arten der Gruppe könnten im Umfeld des Vorhabenbereiches brüten: im Nörvenicher Wald sowie in/an Gehölzbeständen (Baumbeständen, gebüschreichen Kleingehölzen) am Ortsrand und in der Umgebung von Oberbolheim. Mögliche

Lebensräume im Umfeld des Vorhabenbereiches unterliegen bereits Auswirkungen siedlungstypischer Nutzungen (Wohnen, Straßenverkehr, Naherholung), so dass davon auszugehen ist, dass dort vorhandene Vorkommen von Vogelarten entweder wenig empfindlich gegenüber anthropogenen, siedlungstypischen Störwirkungen sind oder sich an solche gewöhnt haben. Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist mit einer verstärkten Frequentierung des Vorhabenbereiches durch Personal und Bewohner der Einrichtung sowie graduell erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen, aber nicht mit im Vergleich zum Ist-Zustand neuartigen, intensiven Störwirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen nahegelegener Lebensräume verursachen könnten. Für evtl. im Umfeld des Vorhabenbereiches vorhandene Vorkommen von Vogelarten dieser Gruppe sind insgesamt keine Beeinträchtigungen durch Störwirkungen zu erwarten, die zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Lokalpopulationen und zur Erfüllung von Störungstatbeständen führen könnten.

Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Wachtel, Wiesenpieper

Rauchschwalbe, Schleiereule, Steinkauz

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Die Arten dieser Gruppe sind keine potenziellen Brutvögel im Vorhabenbereich. Somit bestehen keine eingriffsbedingten Tötungsrisiken für Individuen bzw. Entwicklungsstadien. Auch anlage-/betriebsbedingt treten keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken ein. Tötungstatbestände werden nicht erfüllt.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mögliche Brutstandorte der genannten Arten liegen in Acker- und Grünlandbereichen bzw. an einer Hofanlage in der Umgebung von Oberbolheim. Zwischen dem Vorhabenbereich und den möglichen Lebensräumen bestehen keine Sichtbeziehungen. Vorhabenbedingt sind keine Störwirkungen zu erwarten, die zu Beeinträchtigungen von evtl. im Umfeld vorhandenen Bruten bzw. Revieren führen könnten. Schädigungstatbestände treten nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Zwischen dem Vorhabenbereich und möglichen Lebensräumen der Arten dieser Gruppe in der Umgebung von Oberbolheim bestehen keine Sichtbeziehungen. Vorhabenbedingt sind keine Störwirkungen zu erwarten, die zu Beeinträchtigungen

von evtl. im Umfeld vorhandenen Bruten bzw. Revieren führen könnten. Populationsrelevante Beeinträchtigungen treten nicht ein, Störungstatbestände werden nicht erfüllt.

Rostgans, Silberreiher

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Für die im Betrachtungsraum potenziell als Gastvögel auftretenden Arten bestehen keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Tötungsrisiken.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen und Störungen betreffen keine Bereiche, denen eine mögliche Bedeutung als essenzielle Teilhabitate (z.B. Nahrungshabitate) für diese Arten zuzuweisen wäre. Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten und die Erfüllung von Schädigungstatbeständen sind auszuschließen.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Mögliche bau-, anlage- und nutzungsbedingte Störwirkungen sowie Flächeninanspruchnahmen sind nicht mit Auswirkungen verbunden, die Beeinträchtigungen lokaler Brut- bzw. Rastpopulationen von Arten der Gruppe verursachen könnten. Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG treten nicht ein.

7. MAßNAHMEN

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten generell vermieden bzw. gemindert werden können. Mit diesen Maßnahmen können verbotstatbeständliche Tötungsrisiken vermieden sowie mögliche Verluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Störungen minimiert werden.

Bei Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine möglichen Lebensraumverluste/-beeinträchtigungen und Störungen zu erwarten, die zur Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen könnten (siehe Kapitel 6).

Vermeidung bau-/anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen

Im Vorhabenbereich und angrenzenden Bereichen vorhandene Gehölzbestände, insbesondere Bäume, sind nach Möglichkeit zu erhalten und von baubedingter Inanspruchnahme freizuhalten.

Der Erhalt von Gehölzen im Vorhabenbereich ist aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend erforderlich, wird aber empfohlen, um Verluste von Gehölzen als Lebensräume bzw. Teillebensräume nicht-planungsrelevanter Vogelarten zu mindern bzw. zu vermeiden.

Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (einschl. Entwicklungsstadien) bzw. Vogelbruten

Falls Eingriffe in Gehölze unvermeidbar sind, sind direkte Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und bebrüteten Nestern zu vermeiden. Zu diesem Zweck ist eine Ausschlusszeit für die Baumfällung und Rodung von Gehölzen einzuhalten (Durchführung im Zeitraum 1.10. bis 28.2., also außerhalb der Brutzeit).

Diese Maßnahme ist zwingend erforderlich, um eingriffsbedingte Gefährdungen von Entwicklungsstadien und Individuen wildlebender Vogelarten (hier: nicht-planungsrelevanter Arten) sowie die damit verbundene Auslösung artenschutzrechtlicher Tötungstatbestände zu vermeiden.

Minderung von Lichtemissionen

Bei der Planung von Außenbeleuchtungen und (falls erforderlich) von Baustellenbeleuchtungen ist generell eine Reduzierung von Lichtemissionen

anzustreben. Mögliche Minderungsmaßnahmen sind u.a. die Verwendung voll abgeschirmter Leuchten, die Verringerung der Beleuchtungsstärke, die Verwendung von Lampen mit angepasstem Spektrum (keine Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm und mit korrelierter Farbtemperatur > 2.700 K) und die zeitliche Begrenzung des Betriebs der Leuchten (vgl. VOIGT et al. 2019).

Die Maßnahme ist erforderlich, um mögliche Störwirkungen auf Fledermäuse durch Lichtemissionen zu minimieren. Mit der Maßnahme werden außerdem Anlockwirkungen auf Insekten reduziert. Die Maßnahme entspricht Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des BNatSchG, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

Am geplanten Neubau sind Empfehlungen zur Prävention von Vogelschlag zu beachten. Geeignete Maßnahmen sind die Vermeidung großflächiger Glasfronten, stark spiegelnder Glasflächen und Glaskonstruktionen mit Durchsicht (z.B. Über-Eck-Verglasung), die Verwendung von Scheiben mit geringem Reflexionsgrad sowie das Anbringen von Markierungen (Punkte-, Linienraster), Lamellen oder Vorhängen zur Sichtbarmachung transparenter Glasfronten.

Die Maßnahme dient zur Vermeidung einer möglichen anlagebedingten Erhöhung des Tötungsrisikos für wildlebende Vogelarten.

8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Im vorliegenden Beitrag erfolgt eine Darstellung möglicher Auswirkungen der geplanten Entwicklung von barrierefreiem Wohnraum und ggf. einer Pflegedienstzentrale in Nörvenich-Oberbolheim auf Tierarten mit Relevanz für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe I).

Die Zusammenstellung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt auf Grundlage von Angaben der Informationssysteme des LANUV NRW (insbesondere Messtischblatt-bezogene Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten), weiteren Angaben zu Artvorkommen (v.a. Angaben der Biologischen Station im Kreis Düren) sowie einer aktuellen Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Plangebiet und Umfeld (Ortsbegehung im Oktober 2025). Die ergänzte Auswahl planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten, in dem der Betrachtungsraum liegt, enthält 13 Fledermausarten, 36 Vogelarten und 3 Amphibienarten.

Für den Betrachtungsraum werden mehrere **Fledermausarten** als potenziell vorkommend eingestuft. Der an Oberbolheim angrenzende Nörvenicher Wald ist ein möglicher Vorkommensbereich und Quartiergebiet von Waldfledermäusen. Nachgewiesen ist hier laut Informantenangaben die Bechsteinfledermaus, mit Vorkommen weiterer waldtypischer Arten ist zu rechnen. Im Siedlungsbereich von Oberbolheim ist mit Quartiermöglichkeiten für Gebäudefledermäuse wie Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus zu rechnen, weiterhin mit einer Nutzung als Nahrungshabitat durch siedlungs- und waldtypische Arten. Nach Erkenntnissen der Ortsbegehung weisen das Gebäude und der Baumbestand im Plangebiet keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf. Vorhabenbedingt kommt es somit weder zu Gefährdungen von in Quartieren ruhenden Fledermäusen noch zu Verlusten von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung im 0,2 ha großen Plangebiet ist vergleichsweise kleinflächig und führt nicht zu einem Verlust möglicher essenzieller Nahrungshabitate für Fledermäuse. Falls im Vorhabenbereich Baustellenbelechtungen und/oder dauerhafte Außenbeleuchtungen installiert und betrieben werden sollen, sind Verstärkungen von Lichtemissionen und damit einhergehende Beeinträchtigungen von Fledermauslebensräumen in der Umgebung denkbar. Zur Vermeidung diesbezüglicher Auswirkungen sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um

Lichtemissionen wirksam zu begrenzen. Bei Berücksichtigung solcher Maßnahmen können potenziell verbotstatbeständliche Störungen ausgeschlossen werden.

Mögliche Betroffenheiten von im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten werden wie folgt bewertet:

Mehlschwalbe und **Star** könnten in der Ortslage von Oberbolheim vorkommen. Das Gebäude im Plangebiet bietet keine Möglichkeiten für Brutansiedlungen. Bruten sind aber an Gebäuden im Umfeld des Plangebietes denkbar. Im Falle von Brutvorkommen in der Umgebung sind angesichts der geringen Störempfindlichkeit der Arten keine Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, die zur Erfüllung von Schädigungs- oder Störungstatbeständen führen könnten.

Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Nachtigall, Pirol, Schwarzspecht, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Weidenmeise, Wespenbussard sind mögliche Brutvogelarten im Umfeld des Vorhabenbereiches, im Nörvenicher Wald sowie in/an weiteren Gehölzbeständen randlich bzw. in der Umgebung von Oberbolheim. Mögliche Lebensräume unterliegen bereits Auswirkungen siedlungstypischer Nutzungen, so dass davon auszugehen ist, dass dort vorhandene Vorkommen entweder wenig empfindlich gegenüber anthropogenen, siedlungstypischen Störwirkungen sind oder sich an solche gewöhnt haben. Für die Arten dieser Gruppe sind insgesamt keine Beeinträchtigungen durch Störwirkungen zu erwarten, die zu Funktionsverlusten von Brutplätzen bzw. Revieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten oder zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Lokalpopulationen führen könnten. Schädigungs- und Störungstatbestände treten somit nicht ein.

Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Wachtel, Wiesenpieper, **Rauchschwalbe, Schleiereule, Steinkauz**

Diese Arten könnten theoretisch als Brutvögel in Acker- und Grünlandbereichen bzw. an einer Hofanlage in der Umgebung von Oberbolheim vorkommen. Zwischen dem Vorhabenbereich und den möglichen Lebensräumen bestehen keine Sichtbeziehungen. Vorhabenbedingt sind keine Störwirkungen zu erwarten, die zu Beeinträchtigungen von evtl. im Umfeld vorhandenen Bruten bzw. Revieren und zur Erfüllung von Schädigungs- und Störungstatbeständen führen könnten.

Rostgans und **Silberreiher** werden als potenzielle Gastvögel im Betrachtungsraum eingestuft. Im Zuge der Realisierung des geplanten Vorhabens sind keine Verluste

von Nahrungshabitaten oder Störwirkungen zu erwarten, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen könnten.

Fazit:

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass für im Betrachtungsraum potenziell vorkommende planungsrelevante Arten keine artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten eintreten, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden:

- **Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und bebrüteten Nestern durch Durchführung von Fällungs- bzw. Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit (Durchführung im Zeitraum 1.10. bis 28.2.).**
- **Wirksame Reduzierung von Lichtemissionen durch Außenbeleuchtungen sowie (falls im Rahmen der Bauarbeiten vorgesehen) durch Baustellenbeleuchtung.**

Als weitere allgemeine Vermeidungsmaßnahmen werden der Erhalt von Gehölzen im Plangebiet und die Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen am geplanten Neubau dringend empfohlen.

9. LITERATUR

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller-Verlag.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). http://linfos.api.naturschutz-informationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.

LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025): Geschützte Arten in NRW. https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/start.

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016**,** - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.